

Satzung

Lokalföderation der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union Münsterland



Inhaltsverzeichnis

I.Bestimmung und Sitz.....	1
II.Gliederung.....	1
III.Allgemeine Bestimmungen.....	2
IV.Mitgliedschaft.....	2
V.Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft.....	3
VI.Beiträge.....	4
VII.Delegiertentreffen.....	4
VIII.Vollversammlung.....	5
IX.Sekretariat.....	6
X.Delegierte.....	6
XI.Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen.....	6
XII.Rechtsschutz.....	6
XIII.Publicationen und Vermögen.....	6
Schiedsverfahren und Schlichtung.....	7
Gültigkeit.....	7

Seitenzahl: 7

I. Bestimmung und Sitz

1. Die Lokalföderation der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) im Wirtschaftsraum Münster und Umland – im Folgenden LF Münsterland genannt – ist eine Föderation klassenkämpferischer Gewerkschaften im Sinne der Prinzipienklärung und Statuten der FAU in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die LF Münsterland wahrt und fördert die Arbeits-, Lebens- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder.
3. Die LF Münsterland hat ihren Sitz in der Hafenstraße 64, 48153 Münster

II. Gliederung

1. Die LF Münsterland ist eine freie Vereinigung der anarchosyndikalistischen Branchengewerkschaften – im Folgenden Syndikate genannt – im Wirtschaftsraum Münster und Umland.

2. Die Syndikate der LF Münsterland sind:

- (1) Kollektiv und Solidarisch – Gewerkschaft der prekär und atypisch Beschäftigten, Bildungs- Sozial- und Kulturarbeiterinnen (kolsol)
- (2) Basisgewerkschaft für Gesundheit, Technik und Dienstleistung (GTD)

3. Zuständigkeitsbereiche:

- (1) Allen Syndikaten steht es frei, Mitglieder ungeachtet ihrer Branchenzugehörigkeit zu organisieren. Sie sollen jedoch auf Organisierungskampagnen verzichten, die sich ausdrücklich auf solche Branchen richten, in dem ein anderes Syndikat erkennbar über eine Branchensektion verfügt.

4. Aufnahme neuer Syndikate:

Mindestens zehn natürliche Mitglieder einer Branche können als Branchensyndikat in die FAU aufgenommen werden, sofern hier noch kein Branchensyndikat besteht.

5. Mindestanforderungen:

Jedes Syndikat gibt sich eine eigene Satzung. Der Inhalt der Syndikatsatzung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Die Syndikatsatzungen regeln insbesondere:

- (1) die Aufnahme und den Ausschluss von natürlichen Personen als Mitglieder,
- (2) die Finanzen inklusive der Mitgliedsbeiträge des Syndikats,
- (3) die Entscheidungsfindung innerhalb des Syndikats,
- (4) Wahl und Abwahl sowie Aufgaben eines Sekretariats,
- (5) Stellung von Arbeitsgruppen, Betriebsgruppen und Sektionen innerhalb des Syndikats sowie

(6) die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung von Arbeitskampfmaßnahmen in einer gesonderten Arbeitskampfrichtlinie.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Über alle Sitzungen und Versammlungen der LF Münsterland sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind im Extranet zu archivieren und der Link über den lokalen Verteiler zu senden.
2. Wenn nicht anders in dieser Satzung festgelegt, genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit des Delegiertentreffens.

IV. Mitgliedschaft

1. In der LF Münsterland können nur Syndikate Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft in der LF Münsterland ist an die Anerkennung der Prinzipienerklärung, der Statuten und Beschlüsse der FAU sowie der FAU Region West gebunden.
3. Die Einzelmitgliedschaft von natürlichen Personen in der LF Münsterland ist grundsätzlich nicht möglich.
4. Untergliederungen von Syndikaten, insbesondere Betriebsgruppen, Arbeitsgruppen und Sektionen, sind über ihr Syndikat Mitglied und können nicht separat Mitglied der LF Münsterland werden.
5. Betriebsgruppen eines einzelnen Betriebes können jeweils nur in einem der beiden Syndikate organisiert sein. Eine Organisation durch das andere Syndikat ist nur auf ausdrückliches Bestreben der qualifizierten Mehrheit der im Betrieb beschäftigten Mitglieder möglich. Die Betriebsgruppe wechselt dann das Syndikat.
6. Für den Übertritt einzelner Mitglieder zwischen den Syndikaten sind die Regelungen der jeweiligen Syndikate für Aufnahmen und Austritte einzuhalten. Beiträge sind vollständig bis zum Zeitpunkt des Übertritts an das ehemalige Syndikat zu zahlen.
7. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Syndikaten der FAU ist ausgeschlossen.
8. Mit der ruhenden Mitgliedschaft eines Syndikats entfallen alle Rechte und Ansprüche dessen natürlicher Mitglieder. Das Sekretariat des ausgeschlossenen Syndikats ist dann nicht mehr Teil des Sekretariats der Lokalföderation.

V. Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahme neuer Syndikate:

- (1) Die Aufnahme von Syndikaten erfolgt durch eine Vollversammlung der LF Münsterland, im Folgenden VV genannt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an mindestens eines der Syndikate zu stellen, welches diesen in das folgende Delegiertentreffen einbringt und über dieses eine außerordentliche Vollversammlung einberufen lässt.
- (3) Gilt ein neues Syndikate als aufgenommen, wird es in dieser Satzung genannt. Die Aufnahme bedarf der gleichen Mehrheit wie eine Änderung der LF Satzung.

2. Ausschluss von Syndikaten:

- (1) Der Ausschluss von Syndikaten erfolgt durch die VV der LF Münsterland.
- (2) Die VV kann eine Mitgliedsorganisation ausschließen, wenn diese die LF Münsterland bzw. die FAU insgesamt schädigt oder grob gegen ihre Ziele, Satzung und Beschlüsse verstößt.
- (3) Nach Eingang eines schriftlichen Antrags auf Ausschluss ist vom Delegiertentreffen innerhalb von sechs Kalenderwochen eine VV einzuberufen.
- (4) Ausgeschlossene Syndikate werden aus dieser Satzung gestrichen. Der Ausschluss eines Syndikats bedarf der gleichen Mehrheit wie eine Änderung der LF Satzung.
- (5) Sollte hiernach nur noch ein Syndikat der LF Münsterland existieren, nimmt dieses gemäß den Statuten der FAU bis zum Zusammenschluss mit einem weiteren Syndikat die Aufgaben der LF Münsterland wahr.

3. Der Austritt aus der LF Münsterland ist zum Ende des laufenden Monats möglich. Es sind hierfür die Regelungen aus den Statuten der FAU einzuhalten.

4. Für die Selbstaflösung eines Syndikats sind die Regelungen aus den Statuten der FAU einzuhalten. Das Vermögen eines aufgelösten Syndikats geht zu gleichen Teilen an die verbliebenen Syndikate der LF Münsterland über.

5. Unterschreitet ein Syndikat die Mindestanforderungen aus den Statuten der FAU, wird dessen Auflösung durch ein Delegiertentreffen formal festgestellt.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der LF Münsterland durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bedeutet den Verlust sämtlicher Ansprüche (Geld- und Sachwerte) an die FAU und LF Münsterland. Es gilt in allen Fällen der Punkt IV.6.

VI. Beiträge

1. Syndikate der LF Münsterland sind beitragspflichtig.
2. Die Beiträge der Syndikate sind durch diese direkt in der durch die Region West festgelegten Höhe an die Kasse der Regionalkoordination zu entrichten.
3. Die Wahrnehmung der Mitgliederrechte ist an die regelmäßige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gebunden.
 - (1) Syndikate, die mehr als drei Monate mit ihren Beiträgen in Verzug sind, gelten als ruhende Mitglieder und verlieren ihre satzungsgemäßen Rechte, bis sie ihre ausstehenden Beiträge beglichen haben. Durch vollständige Nachzahlung der rückständigen Beiträge ist die ruhende Mitgliedschaft aufgehoben.
 - (2) Bei mehr als halbjährigem Zahlungsrückstand ohne vereinbarte Stundung gelten Syndikate als ausgetreten.

VII. Delegiertentreffen

1. Das Delegiertentreffen der Syndikate ist das beschlussfassende Organ der LF Münsterland. Das Delegiertentreffen findet bei Bedarf auf schriftliche Einladung des Sekretariats unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen statt, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - (1) Die Syndikate der LF Münsterland werden durch mandatierte Delegierte vertreten. Die Mandatierung ist ggf. durch Protokolle nachzuweisen.
 - (2) Vor jedem Delegiertentreffen stellt das Sekretariat die Stimmberechtigung der jeweiligen Syndikate fest.
 - (3) Die Abstimmung erfolgt nach Syndikaten durch ihre Delegierten.
 - (4) Für Abstimmungen auf Ebene der LF Münsterland erhält jedes Syndikat eine Stimme.
 - (5) Das Stimmverhältnis auf Regional- und Bundesebene richtet sich nach dem für die Ebene festgelegten Stimmschlüssel im Verhältnis der stimmberechtigten Mitglieder der Syndikate zueinander.
 - (6) Anträge von der LF Münsterland an Regional- und Bundesföderation werden direkt von den jeweiligen Syndikaten der LF gestellt und können nicht auf Ebene der LF verhindert werden. Die Aufgabe der LF besteht lediglich in der Weiterleitung der Anträge an die übergeordneten Ebenen.
 - (7) Die Weiterleitung von Anträgen und Abstimmungsergebnissen an übergeordnete Ebenen erfolgt durch das Sekretariat der LF Münsterland.
 - (8) Die Sitzung des Plenums ist für alle natürlichen Mitglieder der Syndikate der LF Münsterland öffentlich. Alle natürlichen Mitglieder haben auf dem Plenum Rederecht.

2. Aufgaben des Delegiertentreffen sind:

- (1) Wahl der Delegierten für die Organe der FAU und der FAU Region West, falls die Syndikate nicht alle je einzeln Delegierte stellen.
- (2) Verteilung der Stimmen aus den Syndikaten gemäß dem Stimmschlüssel der Statuten der FAU und der Satzung der FAU Region West auf die LF Münsterland.
- (3) Entscheidung über die laufenden Geschäfte der LF Münsterland.
- (4) Koordination und Austausch der Syndikate untereinander.

VIII. Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der LF Münsterland.

- (1) Die Vollversammlung findet auf schriftliche Einladung des Sekretariats und nach Beschluss des Delegiertentreffens oder Absprache der Syndikate unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Kalenderwochen statt, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Dazu ist eine Versammlung aller natürlichen Mitglieder der Syndikate der LF Münsterland einzuberufen.
- (3) Vor jeder Vollversammlung stellt das Sekretariat die Stimmberechtigung der jeweiligen Syndikats-Mitglieder fest.

2. Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- (1) Satzungsänderungen der LF Münsterland.
- (2) Die Aufnahme von Syndikaten.
- (3) Entscheidungen von grundlegender Bedeutung wie Ausschluss von Syndikaten oder Auflösung der LF Münsterland.

3. Eine Vollversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn sie von einem Syndikat oder 25 % der natürlichen Mitglieder der LF Münsterland gefordert wird. Zu der VV muss mit einer Frist von vier Kalenderwochen eingeladen werden, die Einladung muss die Tagesordnung und die Anträge an die VV der LF Münsterland enthalten.

4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn in der Vollversammlung 75% der teilnehmenden stimmberechtigten natürlichen Mitglieder der LF Münsterland zustimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Natürliche Mitglieder, denen es nicht möglich ist, an dieser VV teilzunehmen, können ihre Entscheidungen auch schriftlich mitteilen. Diese müssen dem Sekretariat spätestens am Vortag der VV vorliegen.

IX. Sekretariat

1. Das Sekretariat der LF Münsterland besteht aus den Orga-Sekretariaten ihrer Mitglieder. Zeitnah nach der Wahl innerhalb der Syndikate sind diese verpflichtet, ihr Orga-Sekretariat und die Kontaktdaten den anderen Syndikaten der LF mitzuteilen, um die Arbeitsfähigkeit der LF sicherzustellen.
2. Auf Beschluss der LF Münsterland sind diese nur gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.
3. Aufgaben des Sekretariats sind:
 - (1) Die gesetzliche Vertretung der Gewerkschaftsföderation nach außen.
 - (2) Förderung des Austausch der Syndikate.
 - (3) Koordination der beschlussfassenden Gremien und Verbreitung der Beschlüsse.
 - (4) Pflege der Satzung und Beschlusslage.
4. Die Haftung der Sekretär_innen gegenüber der LF Münsterland wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

X. Delegierte

1. Personen, die für Aufgaben innerhalb und außerhalb der LF Münsterland delegiert werden, sind grundsätzlich mit einem imperativen, rotierenden Mandat ausgestattet.
2. Personen, die von ihren jeweiligen Syndikaten mit Aufgaben betraut werden, sind grundsätzlich an die Weisungen ihres Syndikats gebunden. Sie haften ausschließlich mit dem Vermögen ihres jeweiligen Syndikats.
3. Es können nur Personen delegiert bzw. mit Aufgaben betraut werden, die ordentliches Mitglied eines Syndikats sind.

XI. Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen

1. Für Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen gelten die jeweils gültigen Regelungen der FAU Statuten und zusätzlich die Arbeitskämpfrichtlinien der betroffenen Syndikate.

XII. Rechtsschutz

1. Es gelten die jeweils gültigen Regelungen der FAU Statuten.

XIII. Publikationen und Vermögen

1. Die LF Münsterland verfügt über keinerlei eigenes Vermögen.
2. Die Verwendung von Namen und Symbolen der FAU bzw. „FAU Münsterland“ in eigenen oder fremden Publikationen ohne prominente Nennung der Bezeichnung

des verwendenden Syndikats bedürfen der Zustimmung aller Syndikate der LF Münsterland in jedem Einzelfall.

(1) Die Zustimmung kann über die Sekretariate der anderen Syndikate eingeholt werden.

3. Die Seiten der FAU Münsterland auf der öffentlichen Webseiten-Präsenz muenster.fau.org und auf Facebook sind Organe der LF Münsterland. Die inhaltliche Betreuung der Seiten auf der Webseite wird auf Beschluss des Delegiertentreffens durchgeführt.

4. Die Betreuung der Unterseiten der Mitglieder auf der Webseite unterliegt dem Aufgabenbereich der jeweiligen Syndikate. Die Syndikate haften für deren Inhalt selbst.

5. Die Auflösung der LF Münsterland bedeutet die Übertragung des Vermögens der in ihr organisierten Syndikate an das vor Ort bestehende Syndikat als Nachfolgeorganisation der LF Münsterland. Im Falle des Nichtbestehens eines FAU-Syndikats in Münsterland und Umland oder dessen Auflösung ist das Vermögen der Regionalföderation West der FAU zu übertragen.

Schiedsverfahren und Schlichtung

In folgenden Fällen ist die Regionalkoordination West hinzuzuziehen und in Absprache zwischen ihr und den betroffenen Syndikaten eine Schlichtung herbeizuführen:

(1) Streitfälle, die nicht auf der Basis der Satzung der Lokalföderation geklärt werden können

(2) Konflikte über die Zuständigkeit von Syndikaten in Fällen des Abschnitts II.3, Satz 2.

Wählt ein formal ausgeschlossenes Syndikat den Weg einer Schlichtung, so ruht dessen Mitgliedsstatus bis zum Ende der Schlichtung und es darf öffentlich nicht als FAU-Mitglied in Erscheinung treten.

Gültigkeit

1. Diese Satzung sowie jede Änderung dieser Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

2. Diese Satzung wurde am 04.08.2018 beschlossen.